

381. H.

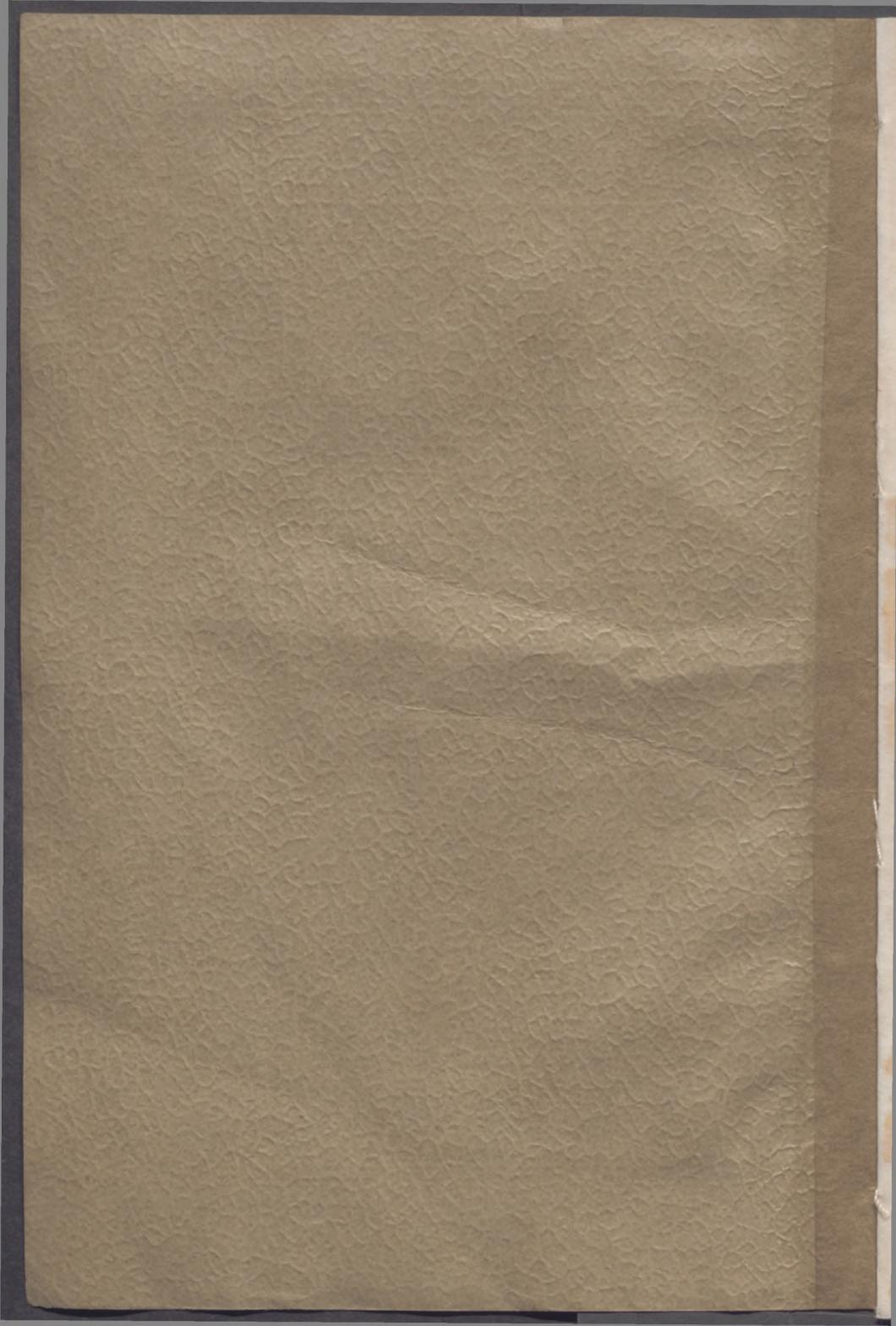
VERSUCH EINES VERGLEICHS
ZWISCHEN
DER POLNISCHEN VERFASSUNG
VOM 3. MAI 1791
UND DER DAMALIGEN
ENGLISCHEN VERFASSUNG.

BEARBEITET VON
STANISLAUS von SZZANIECKI.



POSEN.
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.
DRUKARNIA DZIENNIKA POZNAŃSKIEGO.
1896.

II M35



#381. H.

II M 35

VERSUCH EINES VERGLEICHS
ZWISCHEN
DER POLNISCHEN VERFASSUNG
VOM 3. MAI 1791
UND DER DAMALIGEN
ENGLISCHEN VERFASSUNG.

BEARBEITET VON
STANISLAUS von SZZANIECKI.



Nowak

Jan Szczyński

POSEN.
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.
DRUKARNIA DZIENNIKA POZNAŃSKIEGO.
1896.

Reichsarchiv Danzig
Zweigstelle Bromberg

Jy. 799/40

sep 1828/69



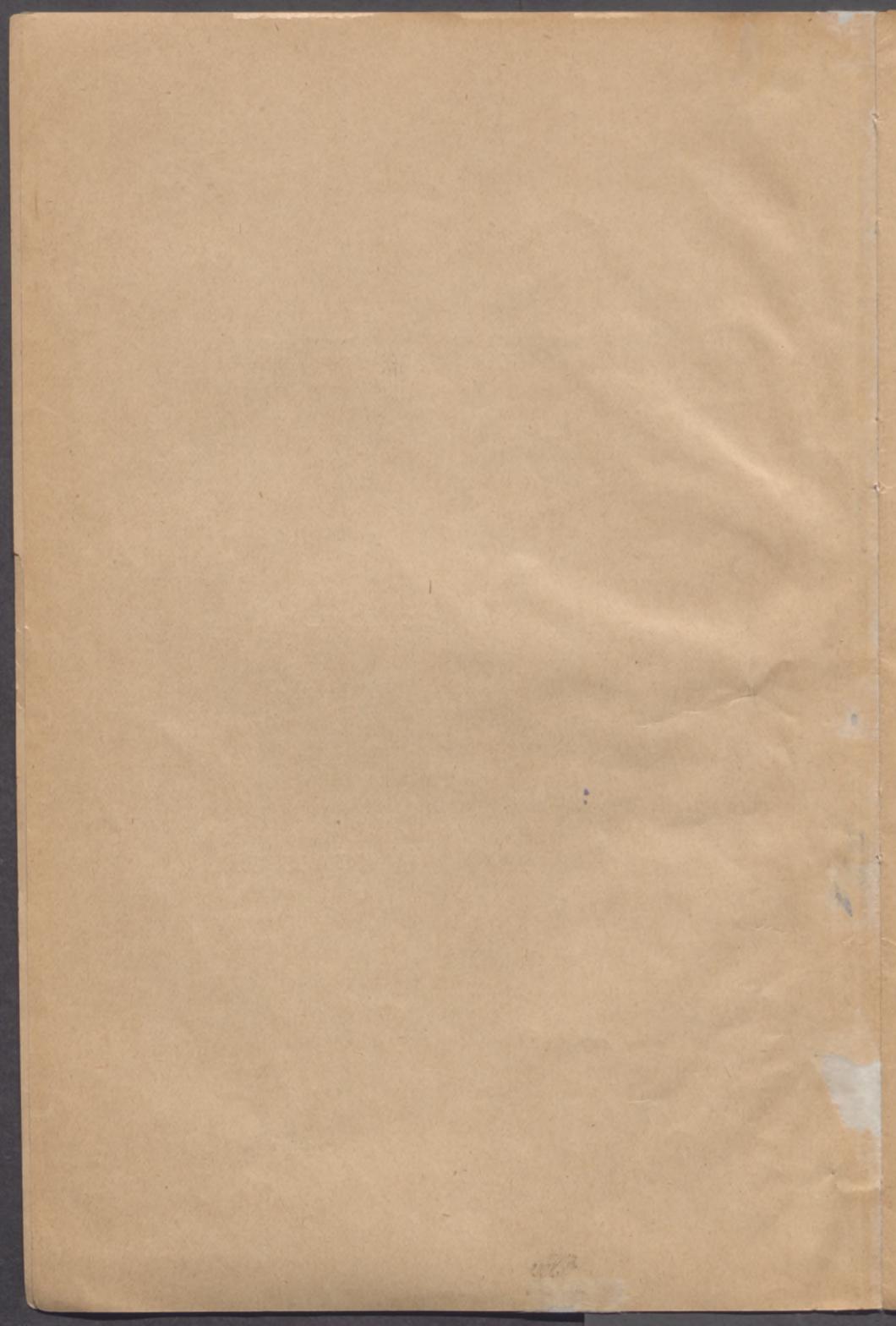
SEINEN TEUEREN ELTERN

IN LIEBE UND DANKBARKEIT

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.



„...Vergänglicher Zeit kehrt sich mein Denken zu,
„Den Jahren, Glanz und Glück verheissend, da
„Landboten und Senat bald nach dem Tage
„Des dritten Mai im hohen Rathaussaale
„Den mit dem Volk geeinten König feiern;
„Zu Festesreigen Jubelsang ertönt:
„Vivat der König, der geliebte! Vivat
„Die Nation, der Reichstag, alle Stände!“

Mickiewicz. Herr Taddaeus. Buch XII.

Seit geraumer Zeit wurden in Polen Stimmen laut, die eine neue Verfassung und Regelung der öffentlichen Zustände verlangten. Es war ja Polen während der Regierung der Könige aus dem kursächsischen Hause¹⁾ in die grösste Anarchie geraten. Die Königsgewalt war durch die Wählbarkeit der Könige²⁾ seit dem Tode Sigismund August's (1572) und durch die von jedem neu gewählten Könige besonders beschworenen, die Machtfülle des Adels immer mehr erweiternden *pacta conventa* beschränkt, so dass der König blos einen Schatten der Regierungsgewalt in Händen hatte, während dieselbe eigentlich von den Grossen des Reichs ausgeübt wurde. Diese hatten durch ihren Einfluss, den sie auf den ärmeren und den niederen Adel ausübten, in den von ihnen bewohnten Kreisen und Woy-

¹⁾ August II. „der Starke“ 1697—1733 und dessen Sohn August III. 1733—1763.

²⁾ Eine auch für das alte Deutsche Reich verderbliche Massregel.

wodschaften eine fast unumschränkte Gewalt in Händen, die sie jedoch grösstenteils dazu missbrauchten, um ihre Privatinteressen zu schützen und zu fördern.

Die einst so blühenden Städte waren infolge der unseligen Kriege des XVII. Jahrhunderts und infolge der drückenden Zölle ¹⁾ ohne Handel, ohne Gewerbe. Der Bauernstand seufzte wie in ganz Europa, in schwerer Leibeigenschaft und unter dem Drucke verschiedener Lasten und Steuern, die von dem Adel auf die Bauern abgewälzt waren. Persönlich frei und frei von Lasten war einzig und allein der Adel. Mit vielen und weitgehenden Privilegien ausgestattet, war er der wahre Herr des Landes. Man kann sagen, Polen sei eine auf plutokratischer Basis ruhende Aristokratie unter dem Vorsitz eines Königs gewesen, die auch in dem Namen „Res publica Poloniae“ zum Ausdruck kam. Da zu den Beschlüssen auf allen Kreis- und Reichstagen Einstimmigkeit der Anwesenden erforderlich war, so konnte kein Kreistag, kein Reichstag zu Ende geführt werden, falls einem Unzufriedenen einfiel, „veto!“ zu rufen und dadurch die Einstimmigkeit zu vernichten. Da nun diese verderbliche Massregel im letzten (XVIII.) Jahrhundert fast zur Sitte geworden war, so konnten infolge des Nichtzuendeführens der Reichstage ²⁾ keine Abgaben bewilligt werden. Die Folge davon war, dass

¹⁾ Die Zölle wurden von den Reichstagen festgestellt. Da aber die Städte seit ungefähr 1420 an denselben nicht teilnahmen, so wurden die sie betreffenden Gesetze und Steuern ohne ihr Zuthun von den Reichstagen erlassen.

²⁾ Es war dies eine Bestimmung der Reichstagsordnung, dass, falls ein Reichstag nicht ordnungsmässig geschlossen, sondern durch das „Veto“ gesprengt war, alle seine vorher mit Einstimmigkeit angenommenen Beschlüsse null und nichtig wurden.

es wegen Mangel an Sold kein ordentliches stehendes Heer gab, das stark genug gewesen wäre, die Grenzen Polens vor den Angriffen der Nachbarstaaten zu schützen.

Und dennoch gebührt dem polnischen Adel die Ehre, den Abgrund, dem das Land zustrebte, noch vor der Todesstunde vorhergesehen zu haben, es gebührt ihm die Anerkennung, dass er mit eigener Willensstärke, den Jahrhunderte dauernden Schlaf von sich geschüttelt hat.¹⁾ Denn aus seiner Mitte traten Männer auf, die laut eine gründliche Reform des Staatswesens verlangten. Anfangs verhallten aber die Stimmen der Reformatoren unbeachtet. Doch immer zahlreicher, immer lauter erhoben sich die Rufe derjenigen, welche die inneren und äusseren Verhältnisse in Polen ordnen und dadurch das Vaterland vor dem sicheren Untergange retten wollten.

Die ersten Reformen wurden auf dem Konvokationsreichstage²⁾ 1764 zu Warschau unternommen.

Um der Uebermacht und der Sonderstellung der Schatzmeister und Hetmane³⁾ zu steuern, wurden Ausschüsse für Finanz- und Kriegswesen gebildet, deren Mitglieder vom Reichstage gewählt wurden. Im Falle des Todes eines Mitglieds derselben sollte vom Könige

¹⁾ cfr. Isidor Graf Dzieduszycki. Der Patriotismus in Polen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Krakau 1884.

²⁾ Diesen Namen führten die Reichstage, welche nach dem Tode eines jeden polnischen Königs von dem Erzbischof von Gnesen als dem Primas des Königsreich nach Warschau zusammenberufen wurden, um die dem künftigen Könige vorzulegenden pacta conventa festzustellen und Gerichtshöfe einzusetzen, die bis nach der Königswahl Recht sprechen sollten, u. d. m.

³⁾ D. s. die Oberbefehlshaber der polnischen Heere, deren es im ganzen vier gab.

ein anderes provisorisch bis zum nächsten Reichstage berufen werden. Ferner wurden die Reihenfolge und die Art und Weise der Beratungen des Reichstages festgestellt, die Kreistage reorganisirt, ebenso das Gerichtswesen. Hierin war die Bestimmung von Wichtigkeit, dass ein Adeliger, falls er einen Bauern tötete, dem Schwerte verfallen sollte. Die Städte gingen bei diesen Reformen auch nicht leer aus: sie wurden von der Gewalt der Starosten und von der Pflicht, den Senatoren und Reichstagsabgeordneten, welche zur Reichstagssitzung fuhren oder von derselben zurückkehrten, ex officio freie Wohnung zu geben, befreit. Die Zölle im Inlande sollten abgeschafft werden; an ihre Stelle sollte ein allgemeiner Eingangs- und Ausfuhrzoll¹⁾ erneuert werden.

Statt auf dieser Bahn der Reformen weiter zu schreiten, gerieten die verschiedenen Parteien, die im Lande ihr Unwesen trieben, in Streitigkeiten, welche schliesslich mit der ersten Teilung Polens 1772 endigten.

Dieser Schlag bewirkte, dass die Reformpläne desto eifriger aufgenommen wurden, und die Freunde derselben wandten sich mit allen ihren Kräften der Aufgabe zu, Polen durch zeitgemässe Neuerungen vor dem Untergange zu retten. Ihre Bemühungen wurden endlich auf dem vier Jahre dauernden sog. Grossen Reichstage zu Warschau (1788—1791) mit Erfolg gekrönt, indem am 3. Mai 1791 die neue Verfassung fast einstimmig vom Reichstage angenommen und von dem Könige Stanislaus August und den Ständen feierlichst beschworen wurde.

¹⁾ Dieser Zoll sollte auch vom Adel und der Geistlichkeit erhoben werden, die bis dahin von allen Zöllen befreit waren.

Es ist keine leichte Aufgabe, einen genauen Überblick über die Entstehungsgeschichte dieser Verfassung zu geben, denn alles wurde in einer zu diesem Zwecke vom Reichstage eingesetzten Kommission im tiefsten Geheimniss beraten und vorbereitet. Anfangs hielt wohl die Teilnehmer an diesem Werke „die Furcht ab, einzugestehen, wie gering die Zahl der Männer war, die diese Verfassungsänderung vornahmen; später als dieselbe zusammengebrochen war und dieser Zusammenbruch die Urheber des Werkes und das ganze Volk in den Abgrund gestürzt hatte, hatten diese Männer desto mehr Gründe, um die Anfänge der Sache im Dunkeln zu lassen.“¹⁾

Die Debatten über die Verfassungsänderung fanden Anfangs in der Wohnung des Reichstagsmarschalls von Malachowski, einem Mitgliede der Kommission, später, als der König sich bereit erklärt hatte, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen, im Königlichen Schlosse bei dem Privatsekretär des Königs, Piattoli, statt. Endlich gediehen die Vorarbeiten so weit, dass man an die Ausarbeitung eines Entwurfes der Verfassung schreiten konnte. Der Verfasser desselben ist unbekannt, doch nimmt Kalinka, dem sich u. a. auch Popiel in seinem Werke „Powstanie i upadek konstytucyi 3-go Maja“ (Kraków 1891), (Entstehung und Untergang der Verfassung vom 3. Mai) anschliesst, dass dies der König Stanislaus August selbst gewesen ist.

Dieser in französischer Sprache geschriebene Entwurf fand bei der Kommission ungetheilten Beifall und wurde Hugo Kollataj zur Umarbeitung einiger Punkte

¹⁾ Ks. Waleryan Kalinka. Konstytucya trzeciego Maja. (Verfassung vom 3. Mai). Lwów (Lemberg) 1888.

und zur Uebersetzung ins Polnische übergeben. Unter dessen nahmen die Osterferien des Reichstages (1791) ihr Ende, und als eine der zunächst zur Sprache zu bringenden Angelegenheiten wurde die Durchführung der Verfassungsreform auf den 5. Mai festgesetzt. Sie sollte mit Hilfe eines Staatsstreichs durchgesetzt werden. Da jedoch die Feinde jeglicher Reformen und die Freunde Russlands davon Wind bekommen hatten und sich zu einem grossen Widerstande gegen die Neuerung rüsteten, beschloss Stanislaus August das Werk schon am 3. Mai — dem ersten Sitzungstage nach den Osterferien — zu vollbringen. In einer Tags vorher stattgefundenen Zusammenkunft der dem geplanten Verfassungsentwurfe geneigten Abgeordneten wurde der Entwurf vorgelesen und fand ungetheilten Beifall. Er wurde daher auch am 3. Mai trotz heftiger Angriffe der Gegner mit einer sehr grossen Majorität angenommen und erhielt durch den Schwur des Königs und der Stände und durch Unterzeichnung der Verfassungsurkunde seitens derselben sofort Gesetzeskraft.¹⁾

Diese neue Verfassung zerfällt in elf Artikel, deren Inhalt nunmehr kurz angegeben werden soll.

1. Staatsreligion ist und bleibt die römisch-katholische Religion. Doch ist Andersgläubigen der Schutz des Staates und freie Ausübung ihres Religionsbekenntnisses zugesichert.

Bem. Mit dieser letzteren Bestimmung sollten endlich ein für allemal die religiösen

¹⁾ Der Staatsreich bestand darin, dass der Entwurf im Reichstage, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu sein, nur an diesem einzigen Tage eingebracht und gebilligt wurde, während andere Gesetze erst nach an 3 verschiedenen Tagen stattfindenden Beratungen ihre Geltung erlangten.

Zwistigkeiten, die Polen so lange Zeit hindurch zerwühlten, ihr Ende erreichen.

2. Dem Adel werden alle ihm von Alters her verbrieften Rechte und Privilegien gewährleistet, in erster Linie persönliche Intangibilität¹⁾ und jene Rechte, welche sich an das bewegliche und unbewegliche Vermögen knüpfen. Alle „jura regalia,“ die etwa einen Anspruch der Krone auf das unbewegliche Vermögen der Bürger begründen, werden für immer aufgehoben, neue dürfen nicht geschaffen werden. Auch wird die althergebrachte Satzung, dass alle adelig Geborenen untereinander gleich und der polnische Adel dem fremdländischen jeden Ranges ebenbürtig, von neuem zum Ausdruck gebracht.

3. Als integrierender Teil der Verfassung wird das am 18. April 1791 angenommene Gesetz betr. die Königlichen freien Städte in den Staaten der Republik Polen anerkannt und ausdrücklich als soleher hervorgehoben.

Bem. Auf Grund dieses Gesetzes wurden alle Städte Polens für frei erklärt und erhielten das Recht der Selbstverwaltung. Den Städten, die den Sitz eines Appellationsgerichtshofes bildeten,²⁾ wurde das Recht zugeräumt, zu allen Reichstagen je einen Abgeordneten abzuschicken. Diese Abgeordneten sollten, wenn sie in eine der Reichstagskommissionen gewählt wurden, in Sachen, welche Stadtverhältnisse oder Handel betrafen, eine active, in anderen Angelegenheiten eine beratende Stimme erhalten. So

¹⁾ Ein alter polnischer Rechtssatz lautete: „Neminem captivabimus, nisi jure victum.“

²⁾ Im ganzen 21 Städte.

traten endlich die Städte aus der Passivität heraus, in welcher sie den Angelegenheiten des Landes gegenüber seit dem XV. Jahrhundert trotz aller Aufforderungen und Mahnungen verharret hatten.¹⁾ Auch wurde durch dieses Gesetz die städtische Gerichtsbarkeit aufs neue geregelt und festgestellt.

4. Der Bauernstand wird in den Schutz des Staates gestellt. Alle Verträge, die der Grundherr einerseits und die Bauern andererseits abschliessen, sollen der staatlichen Kontrolle unterliegen und einseitig unkündbar sein. Alle Einwanderer sind, sobald sie die Grenzen des Reichs überschreiten, frei, geniessen das Recht der Freizügigkeit und können überall rechtskräftige Verträge abschliessen.

Bem. Wenn mithin auch für den Bauernstand herzlich wenig gethan worden ist, so ist der Grund hiervon nicht im bösen Willen der Gesetzgeber zu suchen. Gewiss waren damals die Worte: „Liberté, fraternité, égalité“ auch in Polen in aller Munde. Anwendung fanden sie indess nur für den Adel und Bürgerstand. Die Leibeigenschaft mit einem Schlage aufzuheben, lag nicht in der Gewalt der polnischen Regierung; konnten dies doch nicht einmal Friedrich II. und Maria Theresia in ihren Ländern, trotz der absoluten Macht, die sie besaßen, durchsetzen. Auch in Frankreich suchte man seit längerer Zeit vergeblich die Leibeigenschaft und die verschiedenen auf dem Bauern- und Bürgerstande ruhenden Lasten

¹⁾ Waclaw Alexander Maciejowski. *Historja prawodawstw słowiańskich*. Warszawa 1856.

und Frohnden abzuschaffen. So strebten der bereits 1776 von Ludwig XVI. entlassene Minister Turgot und später Necker, das zu erreichen, was später durch die Grosse Revolution vollbracht wurde. Letzterer wollte sogar den Grundherren für die Befreiung des Bauernstandes aus der Leibeigenschaft entschädigen,¹⁾ aber umsonst. Erst die Nationalversammlung hob mit einem Federstrich die Leibeigenschaft in ihrer Verfassung vom 3. bis 14. September 1791²⁾ auf, ruinirte indess durch dieses Vorgehen die Grund und Boden besitzenden Klassen d. i. den Adel und den Klerus. Denn es hatte zu jener Zeit in Frankreich nicht mehr der einst so mächtige Adel die Regierung in Händen, sondern der Bürgerstand, dem es in seiner Neuerungssucht nicht darauf ankam, Adel und Klerus auf ökonomischem Gebiete zu schädigen. In Polen lagen die Sachen anders. Hier konnten die Schöpfer der Verfassung die Leibeigenschaft nicht aufheben, da sie auf einen grossen Widerstand — auch bei dem besser gesinnten Teil der Nation — gestossen wären, so dass ihr Werk kläglich im Sande hätte verlaufen müssen. War doch der Adel, der einzig und allein die Landgüter in Besitz und Eigentum hatte, noch allzusehr auf seine Hoheitsrechte eifersüchtig und fürchtete zu sehr, seinen Wohlstand durch

¹⁾ J. Michelet. Histoire de France.

²⁾ Art. 1-er. Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

eine so scharf einschneidende Massregel zu untergraben. Zweitens waren in Polen die Gemüther für eine solche weitgehende Reform noch nicht reif. Daher wurde aus allen diesen Gründen dem Bauernstande einzig der Rechts- und Gesetzesschutz zugesagt, dessen er im allgemeinen bisher immer entbehrt hatte.

5. Quelle jeder Regierungsgewalt in den menschlichen Gemeinwesen ist der Wille der Nation. Daher sollen und müssen auf Grund dieses Gesetzes drei Faktoren die Regierungsgewalt bilden, nämlich

- a. die gesetzgebende Gewalt, ausgeübt vom Reichstage,
- b. die vollziehende Gewalt, ausgeübt vom König und Kronrat,
- c. die richterliche Gewalt, ausgeübt von den Gerichtshöfen.

Bem. In diesem Artikel ist das von Montesquieu in seinem Werke „De l'esprit des lois“¹⁾ aufgestellte Postulat von der Trennung der drei oben aufgeführten Gewalten bethätigt. Diese Theorie, deren Ursprung in der englischen Verfassung zu suchen ist, will, dass diese drei Gewalten von verschiedenen Personen gehandhabt werden, und dass sie als ganz selbständige und nebengeordnete Gewalten betrachtet werden, während in Wirklichkeit Verwaltung und Justiz der Gesetzgebung untergeordnet sind. Sie ist aber auch in England niemals praktisch durchgeführt gewesen.

6. Der Reichstag oder die vollziehende Gewalt zerfällt in die Kammer der Abgeordneten und den

¹⁾ Livre XI, chap. 6.

Senat, in dem der König den Vorsitz führt. Alle Entwürfe müssen zuerst von der Kammer der Abgeordneten als „dem Tempel der Gesetzgebung“ beraten werden, worauf sie dem Senat überwiesen werden. Wird der Entwurf eines sog. „allgemeinen Gesetzes“¹⁾ von dem letzteren nicht angenommen, so darf er erst in der nächsten Reichstagsperiode von der Kammer der Abgeordneten beraten werden. Wird er von dieser wieder angenommen, so erhält er Gesetzeskraft.

Die Abstimmung über sog. „Specialgesetze“²⁾ geschieht in den beiden vereinigten Kammern; diese Gesetze werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Der „gesetzgebende und gewöhnliche“ Reichstag versammelt sich alle zwei Jahre, der „aussergewöhnliche“ nur dann, wenn er vom Könige oder dem Vorsitzenden der Kammer der Abgeordneten zusammen berufen wird, und entscheidet nur über schleunige Vorlagen.

Die Abgeordneten sind nicht Repräsentanten der einzelnen Wahlkreise, sondern der ganzen Nation.

Bei allen Vorlagen und bei jeder Gelegenheit soll nur die Stimmenmehrheit entscheiden. Das „Liberum veto“ und die Konföderationen sind für alle Zeiten verboten und aufgehoben.

Um einerseits Revolutionen oder gewaltsamen und öfteren Verfassungsänderungen vorzubeugen, andererseits, in Anbetracht, dass die Verfassung nach ihrer

¹⁾ Zu diesen gehören die Verfassung, Civil- und Strafgesetzgebung und die „ewigen Lasten.“

²⁾ Hierzu gehören: auf eine bestimmte Zeit festgesetzte Steuern, die Staatsschuld, das Staatshaushaltsgesetz, Bestimmungen über Krieg und Frieden, über Bündnisse mit auswärtigen Staaten, über den Münzfuss, über Verleihung des Adels, Erteilung der Decharge an die Staatsbeamten u. a. m.

Durchführung in ihren Mängeln gebessert werden muss, so können etwaige Verfassungsänderungen nur von einem zu diesem Zwecke zusammenzuberufenden, ausserordentlichen Reichstage vorgenommen werden. Die Revision der Verfassung kann alle 25 Jahre stattfinden.

7. Die höchste vollziehende Gewalt, die Executive, ruht in den Händen des Königs und seines Kronrates (straż praw). Alle Beamten sind ihr unterworfen und Gehorsam schuldig bei Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten. Doch ist der Executive weder die Interpretation der Gesetze noch definitiver Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Mächten gestattet.

Von nun an soll der polnische Königsthron erblich sein, und zwar im Mannesstamm nach dem Rechte der Erstgeburt. Erst wenn die herrschende Königsfamilie ausstirbt, soll zu neuen Königswahlen geschritten werden. Das neue Königsgeschlecht, das nach dem Ableben Stanislaus August's zur Herrschaft kommen soll, beginnt in der Person des sächsischen Kurfürsten Friedrich August. Falls dieser keine männliche Descendenz haben sollte, so soll der vom Kurfürsten in Gemeinschaft mit dem polnischen Reichstage erwählte Gemahl Maria Augusta's, der Tochter des Kurfürsten, die erbliche Krone erhalten.

Die dem Monarchen zukommenden verschiedenen Ehrenrechte und Regierungsprivilegien werden hier als bekannt vorausgesetzt, da sie in allen Verfassungen sich wiederholen, und deshalb nicht aufgezählt.

Bem. In den umfangreichen Bestimmungen über die Besetzung des Kronrates, Berufung, Absetzung und Pflichten der Minister und über den Geschäftsgang der Verwaltungssachen liegt

der zweite grosse Fehler der Verfassung, nämlich die Schwerfälligkeit und Verschleppungsgefahr bei der Ausführung der Verordnungen des Königs und seines Kronrates. Worin dieser Fehler besteht, wird später dargestellt werden.

8. Vollständig getrennt von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt ist die Justiz. Die schon bestehenden Gerichtshöfe, deren Mitglieder von den Kreissinsassen oder Städtern gewählt werden, werden beibehalten. Neu eingerichtet werden die sog. Kronreferendariatsgerichtshöfe für die freien Bauern und Verwaltungsgerichtshöfe für die Einzelnen Verwaltungsausschüsse. Es soll eine neue civil- und strafrechtliche Kodifikation in Angriff genommen werden.

Bem. Eine eigentliche Prozessordnung gab es in Polen weder für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch für Strafsachen. Im Jahre 1505 wurde der „Processus juris a Joanne Laskio“¹⁾ publiziert und auf Grund dieser Prozessordnung entwickelten sich die Formen des gerichtlichen Verfahrens gewohnheitsrechtlich weiter. Erst die neue Verfassung sollte neuen Prozessordnungen den Weg ebnen und hat das Gerichtswesen geordnet und für die Stände, d. i. den Adel, den Bürger- und Bauernstand, besondere Gerichtshöfe eingeführt.²⁾

¹⁾ Dr. Siegfried Hüppe. Verfassung der Republik Polen. Berlin 1867.

²⁾ Die Gesetze, welche die Gerichtsverfassung in Polen Litthauen reorganisiren sollten, wurden am 28. Mai 1791, 6. October 1791 und 10. Januar 1792 publiziert. Das Gesetz betr. die Referendariatsgerichte kam schon nicht mehr zu Stande.



9. Während der Minderjährigkeit des Königs oder falls derselbe in Wahnsinn oder Kriegsgefangenschaft fällt, hat der Kronrat unter der Leitung der Königin bzw. des Erzbischofs von Gnesen als Primas die Regentschaft zu führen und muss, sobald einer der oben genannten Fälle sein Ende erreicht hat, dem Könige Rechnung legen und ist der Nation persönlich und mit dem Vermögen der Mitglieder für seine Handlungen verantwortlich.

10. Die Erziehung der königlichen Prinzen leitet der König mit dem Kronrate und dem von den Ständen gewählten prinzlichen Gouverneur. Dieser soll dem jedesmaligen Reichstage von den Fortschritten der Prinzen Bericht erstatten.

11. Die allgemeine Wehrpflicht wird aufrecht erhalten; das stehende Heer ist den Befehlen der vollziehenden Gewalt Gehorsam schuldig und muss den Eid der Treue der Nation, dem Könige und der Verfassung leisten.

Diese in Kürze skizzierte Verfassung wurde durch viele vor und nach ihrer Veröffentlichung ergangene Gesetze vervollständigt und interpretirt, welche einzeln durchzugehen nicht in den Ramen dieser Abhandlung gehört.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die mit der Verfassungsreform betraute Kommission vieles an den früheren Staatseinrichtungen geändert hatte, wenn sie auch nicht alles auf einmal von Grund aus verbessern konnte. Sie musste ja, um auf dem Wege zum Besseren sicher und richtig vorzugehen, ihr Werk dem Charakter und Wesen der Nation anpassen.

Da nun von jeher der Adelstand die einzig herrschende Klasse war, so musste diesem Umstande Rechnung getragen werden. Daher sollte auch ferner

die Regierungsgewalt in den Händen des Adels liegen. Doch während früher der Erhebung in den Adelstand grosse Schwierigkeiten bereitet wurden, so sollten von jetzt ab auf jedem Reichstage dreissig um das Wohl des Vaterlands verdiente Städter geadelt werden, so dass im Laufe der Zeiten die ganze Nation nur aus einem einzigem Stande, dem Adel, bestanden und mithin auch an der Regierung teilgenommen hätte. Dadurch wäre der Reichstag zur wahren Volksvertretung geworden.

Wie ein jedes durch Menschen geschaffene Werk, so besass auch die Verfassung vom 3. Mai 1791 ihre Licht- und Schattenseiten, die im Folgenden kurz erörtert werden sollen.

Dass für den Bauernstand thatsächlich fast gar nichts gethan, dass er nur mit unklaren und allgemein gehaltenen Redewendungen abgefunden worden, ist eine der grössten Schattenseiten der Verfassung. Es hatte damals die Stunde der Befreiung aus der Leibeigenschaft für den Bauernstand noch nicht geschlagen; doch war der Boden dazu vorbereitet worden, indem, wie schon erwähnt, diesem Stande der lang entbehrte Rechtsschutz zugesagt und ihm gestattet worden war, mit den Grundherrn Verträge über die zu leistenden Arbeiten und Lasten zu schliessen. Mit der Zeit wären wohl auch alle dem Beispiele der damals noch wenig zahlreichen Grundherren gefolgt, die ihre Bauern freigegeben und zu teilweisen Eigentümern der von ihnen früher für den Besitzer bearbeiteten Grundstücke machten. Bevor aber dieser Wunsch der Gesetzgeber erreicht werden konnte, sollte der frühere Zustand fort dauern. „Darauf konnte Gottes Segen nicht ruhen“,¹⁾ denn nur der Egoismus des Adels verschuldete es,

¹⁾ Kalinka. I. c.

dass viele Millionen, die fast in Sklaverei lebten, nicht die Rechte freier Menschen erhielten.

Auch der grosse Genfer Philosoph schrieb in seinen „*Considérations sur le gouvernement de la Pologne*,“ dass Polen nur dann glücklich und frei sein werde, wenn für den Bauernstand die Fesseln der Leibeigenschaft gebrochen. Doch schien ihm die Durchführung dieser Neuerung, die er für eine grossartige und sehr schöne Handlung erklärte, gefährlich und gewagt. Er meinte, dies könne nur erfolgen, sobald die Leibeigenen der Freiheit, die sie geniessen sollten, würdig, und dieselbe zu ertragen fähig würden.¹⁾ Um dies zu bewirken, schlug er vor, dass durch gewählte Kommissionen untersucht werde, welche Leibeigenen auf Grund ihrer Sitten, der Bewirtschaftung ihrer Aecker u. a. sich ausgezeichnet hätten, und dass deren Namen in Listen eingetragen werden. Auf Grund dieser Listen sollte eine gesetzlich zu bestimmende Zahl der Leibeigenen von den Kreistagen freigelassen werden, aber ohne dass diese Freilassung den Grundherrschaften schädige, ja derselbe sollte im Gegenteil durch Privilegien und Ehrenrechte ausgezeichnet werden. Mit der Zeit könnten dann ganze Dörfer, ganze Distrikte befreit werden, welche mit Ländereien beschenkt, zu selbständigen, freien Gemeinden gemacht werden könnten.²⁾

Eine nicht minder arge Schattenseite ist der schleppende Geschäftsgang in der Verwaltung.

Der König ernennt von allen Staatsbeamten einzig und allein nur die Minister,³⁾ alle anderen werden

¹⁾ J. J. Rousseau. I. c. Chap. VI.

²⁾ J. J. Rousseau. I. c. Chap. XIII.

³⁾ Die fünf ins Leben gerufenen Ministerien sind: das des Innern, Justiz-, Kriegs-, Finanzministerium und das der auswärtigen Angelegenheiten.

teils vom Reichstage, teils von den Kreistagen gewählt oder ernannt und können nur durch Beschluss der sie wählenden Körperschaft entfernt werden.

Die vom König ernannten Minister führen, sobald sie im Kronrate Sitz und Stimme haben, den Vorsitz in ihren Ministerien nicht. Ihre Stelle als Vorsitzende nehmen andere, für dasselbe Ressort vom Könige ernannte Minister ein, sodass für ein jedes Ministerium zwei gleichgestellte Minister vorhanden sind, nur dass der eine das betreffende Ministerium im Kronrate vertritt, der andere aber die Geschäfte desselben leitet. Wenn nun zwischen ihnen ein Konflikt infolge von Meinungsverschiedenheiten ausbricht, so muss, damit der Streit geschlichtet werden könne, der Reichstag zu einer aussergewöhnlichen Sitzung berufen werden. Unterdessen müssen die Staatsgeschäfte ruhen.

Ferner hängen die in den Provinzen fungirenden Staats- und die sonstigen Provinzialbeamten nicht direkt vom Könige und dem Kronrate, sondern von den Ministerien ab. Soll nun eine königliche, vom Kronrate durchberatene und angenommene Verordnung erlassen werden, so muss dieselbe erst dem betreffenden Ministerium und von diesem den untergebenen Beamten mitgeteilt und auf diese Weise publiziert werden. Welch ein weites Feld sich auf diese Weise der Chikane und dem bösen Willen der einzelnen Beamten darbietet, liegt auf der Hand. Denn wie soll der Kronrat seinen Pflichten gemäss den königlichen Willen durchführen, wenn ihm das wichtigste Mittel, mit dem er sich Gehorsam erzwingen könnte, fehlt? Er darf ja nicht ohne oder gegen den Willen des Reichstages ungehorsame oder unbrauchbare Beamten absetzen.

Wie die Nichtaufhebung der Leibeigenschaft so ist auch dieser eben geschilderte Umstand ein höchst schlimmer organischer Fehler. Die Verfassung hat aber auch einen formellen.

Es ist nämlich an sehr vielen Stellen die Ausdrucksweise und die Sprache der einzelnen Bestimmungen unverständlich und zweideutig. Gleichzeitig werden auch für einzelne Bestimmungen Motive in den Text der Verfassung hereingezogen, so dass es für den Leser nicht allzuleicht ist, sich eine klare Vorstellung von dem Willen der Gesetzgeber zu machen. Namentlich „dunkel war der Rede Sinn“ an allen den Stellen, wo von der Machtbefugnis der Executive und des Königs gesprochen wird, gleichsam als ob der Gesetzgeber gar nicht oder nicht sofort verstanden sein wollte. Uberschwänglichen Redensarten und schmeichelhaften Ausdrücken begegnen wir dagegen an den Stellen der Verfassung, wo von der Macht der Nation, von dem Ritterstande, den Abgeordneten die Rede ist.

Diese Unklarheiten waren aber beabsichtigt, sie sollten die Verfasser des Gesetzes vor den Angriffen der Gegner schützen und den neuen Reformen, damit diese leichter durchdringen könnten, den Anstrich der schon bestehenden Einrichtungen geben.

Jene, zum Teil höchst wichtige Reformen bilden nun die Lichtseiten der Verfassung.

Sie schaffte vor allem das für Polen so unselige und verhängnisvolle „Liberum veto“ ab, eine Reform, zu welcher seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts weitblickende Patrioten, wie Konarski, der König Stanislaus Leszczyński u. a., durch Flugschriften und Reden geraten hatten, ohne jemals Gehör zu finden. Nunmehr sollte niemals Einstimmigkeit bei Abstim-

mungen in den Reichs- und Kreistagen entscheiden, sondern die Stimmenmehrheit. Dadurch sollte den Umtrieben der verschiedenen Parteien oder der Anhänger fremder Höfe, die ihre im allgemeinen nicht ganz lauterer Zwecke durch Stimmenkauf verfolgten, Einhalt geboten werden. Denn es ist klar, dass es viel leichter ist, das Votum eines Einzigen zu erkaufen, als eine grössere Versammlung zu bestechen und dem Willen des Interessenten gefügig zu machen.

Hand in Hand mit dieser Reform ging die Reorganisation der Kreistage durch das dieselben betreffende Gesetz vom 24. März 1791, welches durch die Verfassung bestätigt worden ist. Denn, indem dieses Gesetz die geringste Gewaltthätigkeit mit sehr hohen Strafen bedrohte, den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung feststellte, ferner alle diejenigen von der Teilnahme an den Kreistagen ausschloss, die trotz Mangel an Grundeigentum Sitz und Stimme auf denselben einnahmen, und schliesslich die Stimmenabgabe nach dem Grundeigentumsregister anordnete, gab es den Kreistagen Ordnung, Ansehen und wahre Freiheit wieder.¹⁾

Eine andere Reform, die viel zur Ordnung und Klärung der Staatsverhältnisse beitragen sollte, war die Bestimmung, dass fortan die Königskrone erblich sein soll. Um das letztere noch besonderes als eine für die Entwicklung des Landes sehr wichtige Massregel zu betonen, begründete sie der Gesetzgeber selbst folgendermassen:

„Die während der Interregna erlittenen Unglücksfälle, die Pflicht, den Einwirkungen frem-

¹⁾ O ustanowieniu i upadku konstytucji polskiej 3-go Maja 1791. Warszawa 1830.

der Mächte Einhalt zu gebieten, die Erinnerung schliesslich an jene Glanzperiode des Vaterlandes, in denen Königsgeschlechter regierten, haben unserer Vernunft das Umwandeln der wählbaren Monarchie in eine erbliche als bestes Mittel gezeigt.“

Was hilft aber eine erbliche Königskrone, wenn die Königsgewalt allzu sehr beschränkt ist, wie dies auch nach dem 3. Mai weiter stattfinden sollte!

Polen neigte seit dem XV. Jahrhundert zur Republik hin. Im Jahre 1573 war die Republik mit einem König an der Spitze da, und nicht der König, sondern der Reichstag allein übte die Regierungs- und Verwaltungsgewalt aus. Doch bald lehrte die Erfahrung, dass eine Regierung, welche in den Händen nicht eines einzelnen Individuums, sondern „einer aus Hunderten zusammen gesetzten Persönlichkeit (dem Reichstage)“¹⁾ liege, auf schwachen Füßen stehe und das Land geradezu schädige. Man ging daher bei der Bearbeitung der Verfassung an die Stärkung und Erweiterung der Regierungsgewalt. Dieselbe wurde jetzt dem Könige anvertraut. Und, wenn auch der König noch in manchen Punkten in der Ausübung derselben beschränkt und an den Willen des Reichstages gebunden war,²⁾ erhielt er doch nunmehr eine freiere und selbständigere Stellung und zwei Privilegien, die bisher dem Könige fehlten, nämlich die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit. Dass aber die Königsgewalt noch immer unter den früheren Be-

¹⁾ Maciejowski. l. c.

²⁾ Wie schon angegeben, nahm der König keinen Teil an der Gesetzgebung und es fehlte ihm die Befugnis, Beamten zu ernennen und abzusetzen.

schränkungen gehalten wurde, dazu trieb vornehmlich die Furcht, der König könnte sich zum Selbstherrscher machen und der „goldenen Freiheit“ des Adels ein Ende bereiten.

Eine weitere Wohlthat der Verfassung besteht darin, dass die von alters her eingewurzelte Abneigung des Adels gegen den Bürgerstand durch die Bestimmung gebrochen wurde, dass jeder Adlige, welcher sich in irgend einer Stadt niederliess, um Handel oder Gewerbe zu treiben, seinen Stand nicht verlieren sollte.¹⁾ Es trat sogar eine Art von Verbrüderung beider Stände ein, denn nach der Veröffentlichung des Gesetzes, betreffend die freien Städte, schrieben sich sogleich viele hohe Würdenträger in Stadtbücher als Bürger ein.

Ferner wurde durch die Verfassung auch die Gerichtspflege geordnet. Bisher bestand das Richterpersonal theils aus vom Adel auf den Kreistagen auf Lebenszeit gewählten Richtern, theils aus Mitgliedern, die den Kreisen von den Starosten oder Woywoden aufgedrungen waren. Von jetzt ab sollten die Richter zwar noch wie früher gewählt werden, aber vollständig unabhängig sein. Die Zahl der Gerichts-

¹⁾ Bisher war das Betreiben von Handel und Gewerbe als schändend für den Adligen erachtet. In der Erleichterung der Verleihung des Adelstandes an einzelne Bürger, wovon schon oben die Rede war, kann man den grossen Einfluss Rousseau's, den dieser auf die Gemüther seiner Zeitgenossen ausübte, erblicken. Denn er riet in seinem schon erwähnten Werke (Chap. XIV), man solle auf jedem Reichstage entweder eine gewisse Anzahl von Bürgern in den Adelstand erheben, oder gewissen, um Handel und Gewerbe wohl verdienten Städten einen höheren Rang und verschiedene Privilegien erteilen. Dieser Rat wurde auch, wie wir gesehen haben, in dem Gesetz, betr. die freien Städte befolgt.

höfe wurde vermehrt, denn sowohl der Adel- wie der Bürger- und Bauernstand sollten ihre eigenen Gerichtshöfe erhalten. So handelte Art. III des Gesetzes, betreffend die freien Städten, und das Gesetz vom 6. Oktober 1781 von der Gerichtsverfassung für die Stadteinwohner, ebenso normirte das Gesetz vom 10. Januar 1792 die Kompetenz der Land- und Tribunalgerichte, denen der Adel und jeder freie Grundeigentümer unterworfen sein sollte. Die sog. Kronreferendariatsgerichte, welche die Streitigkeiten der freien Bauern zu entscheiden hatten, sollten erst durch ein Gesetz geordnet werden, das im Entwurf schon fertig gestellt war und dessen Beratung den Schlussstein der Reformen des Grossen Reichstages zu bilden berufen war. Dies konnte aber infolge der sonst bekannten politischen Ereignisse nicht mehr stattfinden.

Als hochbedeutsam und erfreulich möchte ich hier noch den unblutigen Ausgang des die Verfassung einführenden Staatsstreichs hervorheben, noch dazu in der Zeit jener grossen Wirren und blutigen Kämpfe, unter denen die neuen socialen Umwälzungen von Frankreich aus in Europa sich auszubreiten suchten. Darum priesen Fox und andere berühmte Männer im englischen Parlament die polnische Revolution, darum wurden von allen Seiten dem Könige und dem Reichstage Glückwünsche und Huldigungen jeder Art dargebracht. So schrieb u. a. auch König Friedrich Wilhelm II, seinem Gesandten am Warschauer Hofe, dem Grafen von der Golz, und liess ihn diese Botschaft dem polnischen Reichstage mittheilen:

D'après le vif intérêt que j'ai toujours pris au bonheur de la republique et à l'affermissement de sa nouvelle constitution, intérêt dont je n'ai cessé de lui donner des preuves convain-

quantes dans toutes les occasions où cela a dépendu de moi, j'applaudis parfaitement à la démarche décisive que la Nation vient de faire et que je regarde comme infiniment propre à consolider sa félicité... Je Vous charge d'en temoigner de la façon la plus expresse mes sincères félicitations au Roi, aux Maréchaux de la Diète et à tous ceux qui ont contribué à ce grand ouvrage.¹⁾

Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791, deren Inhalt, Licht- und Schattenseiten wir in Kürze dargestellt haben, ist, wie wir gesehen haben, eine Abspiegelung der Ideen Rousseau's, Montesquieu's und anderer grossen Geister Frankreichs, welche die damalige Welt beherrschten. Einige ihrer Reformen sind dagegen der englischen Verfassung entlehnt. Um dies zu beweisen, müssen nun die wichtigsten staatlichen Einrichtungen Englands näher betrachtet werden.

Eine Verfassung im wahren Sinne des Wortes d. h. ein Grundgesetz, dessen „Bestimmungen bei der Ausübung der Gesetzgebung als Schranke beobachtet werden“²⁾, hat England nicht. Es bestehen zwar einzelne Gesetze, wie die Magna Charta, die Petition of rights, die Bill of rights, Act of settlement u. a., die als Etappen der Entwicklung der englischen Staatseinrichtungen gelten können, sie führen aber keine neuen Bestimmungen ein, im Gegenteil, sie wiederholen nur die rights and liberties, die von alters her in England galten und herrschten.

¹⁾ Schreiben d. d. Berlin, den 9. Mai 1791. Geheimes Staats-Archiv zu Berlin.

²⁾ Georg Meyer. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1891.

Die Gesetzgebung liegt in den Händen des Königs, des Unterhauses, (House of Commons) und des Oberhauses (House of Lords), welche beide das Parlament bilden.

Dem Könige stehen folgende Rechte zu.

Das wichtigste ist, dass er an der Gesetzgebung teilnimmt, so dass ein von Parlament angenommenes Gesetz nur mit Zustimmung des Königs und durch dessen Vollziehung in Kraft tritt. Nur der König kann die Sitzungen des Parlaments persönlich oder schriftlich eröffnen, und das betreffende Schriftstück muss von ihm selbst unterschrieben sein¹⁾.

Der König ist ferner der höchste Beamte im Staate und als solcher die Quelle der richterlichen Gewalt, da nur in seinem Namen Urteile ergehen dürfen und er allein das Begnadigungsrecht auszuüben befugt ist.

Der König ist das Oberhaupt der Kirche und als solches ernennt er alle Bischöfe und beruft die Versammlungen des Klerus. Als Oberbefehlshaber der Land- und Seetruppen ernennt er alle Offiziere. Auch nur er allein hat das Recht, Titel und Ehrenzeichen an Civil- und Militärpersonen zu verleihen.

Weiter ist der König Schutzherr des Handels und des Gewerbes; als solcher bestimmt er die Gewichte und den Kurs des fremden Geldes und übt allein das Recht der Prägung des inländischen Geldes aus.

¹⁾ Von welchem Einfluss diese Bestimmung war, zeigte es sich, als im Jahre 1788 König Georg III. in zeitweise Geistesschwäche verfiel, und eine Parlamentseröffnung infolge dessen nicht gesetzmässig zu Stande kam.

Näheres darüber findet man in dem Werke von Ch. Menche de Loisne „Le gouvernement et la constitution britanniques au dix-huitième siècle.“ Paris 1868.

Ferner ist der König in seiner Eigenschaft als Representant der Nation befugt, Gesandte abzuschicken und zu empfangen, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen und Verträge und Bündnisse einzugehen.

Schliesslich ist seine Person unverletzlich; ja es bildete sich im Laufe der Zeit der Grundsatz aus „King can do no wrong“ (der König kann kein Unrecht begehen). Doch soll das nur bedeuten, dass der König in seiner Eigenschaft als Herrscher unverantwortlich sei. Für ihn treten die Minister ein, welche gegebenen Falls vom Unterhause vor dem Oberhause in Anklagezustand versetzt werden können.

Nur in einer Hinsicht ist die Macht des Königs beschränkt, denn er darf nach Art. 29 der am 11. Februar 1225 von Heinrich III. erlassenen Magna Charta keine freien Güter einziehen, noch freie Menschen ohne Grund ins Gefängnis werfen.

Was das Parlament betrifft, so bestand es früher nur aus einer Kammer, doch teilte es sich seit dem XV. Jahrhundert in die beiden noch jetzt bestehenden Kammern. Von diesen beiden hat aber das Unterhaus an Uebergewicht gewonnen und hat manche Privilegien, welche dem Oberhause fehlen.¹⁾

¹⁾ Wie gesagt, bestand das älteste englische Parlament aus einer einzigen Kammer, deren Mitglieder Barone, Ritter, Geistliche höheren Ranges und eine gewisse Anzahl von Männern aus dem Richterstande waren. Dieselben wurden jedesmal vom Könige auf eine gewisse Zeit zusammenberufen. Diese Versammlung hatte eine politische Bedeutung und war zugleich oberster Gerichtshof. Der Sitz im Parlament war meist erblich, daher dünkten sich die Mitglieder desselben vornehmer als diejenigen sog. kleine Barone, die zum Parlament nicht gehörten. Als nun mit der Zeit das Parlament an Bedeutung gewonnen hatte, strebten alle Barone und Ritter Mitglieder desselben zu werden. Da die grosse Zahl dieser

Trotzdem die Mitglieder des Unterhauses von einzelnen Grafschaften, Städten und den beiden Universitäten Oxford und Cambridge abgesandt werden, vertreten sie nicht bloß ihren Wahlkreis, sondern auch die ganze Nation.

Ihr hauptsächliches Vorrecht besteht darin, dass sie ~~allein~~ specielle Beratungen über die Staatshaushaltsgesetze ~~vornehmen~~ dürfen, während das House of Lords diese Gesetze ~~entweder~~ im Ganzen annehmen oder verwerfen darf.

Ferner steht dem Unterhause das Recht zu, gegen die Minister Anklagen vor dem Oberhause zu erheben. Schliesslich kann der König seine Minister nur aus derjenigen Partei (Whigs oder Tories) wählen, welche die Majorität im Unterhause hat. Dabei müssen die

kleinen Barone ihre Aufnahme ins Parlament nicht gestattete, so wurden vor dem Zusammentritt des letzteren vom Könige für jede Grafschaft eine gewisse Anzahl von Deputirten (schliesslich je zwei) bestimmt und diese durch die kleinen Barone gewählt. Mithin bestand nun das Parlament aus erblichen und gewählten Representanten des Adels. Schliesslich bekamen die Städter auf folgende Weise Sitz und Stimme im Parlament. Sobald nämlich die Könige in Geldnot gerieten, forderten sie ohne Zuziehung des Parlaments von den Städten je nach dem Reichtum oder der Wichtigkeit derselben verschiedene Geldsummen. Da die Verhandlungen mit den Städten meist sehr langwierig und zeitraubend waren, berief im Jahre 1295 Eduard I., derartiger Verhandlungen müde, je zwei Abgeordnete aus einer Stadt in das Parlament. Dieselben hatten jedoch anfangs nur die Abschätzung ihrer Städte (tallage) vorzunehmen und die Bedürfnisse der letzteren darzulegen. Ende des XIV. Jahrhunderts erlangten die städtischen Deputirten alle politischen Rechte der Abgeordneten der Grafschaften und wurden mit ihnen zusammen unter dem Namen House of Commons zusammengefasst. — Näheres darüber bei A. Graf von Voss, „Ueber die Verfassung Englands.“ Berlin 1821.

Minister durch Wahlen in das Unterhaus eingetreten sein.

Das Oberhaus ist vor allem der höchste Gerichtshof in allen Civil- und Strafsachen, ferner die erste und letzte Instanz in einigen Fällen von Staatsverrath und Felonie, in Anklagesachen wider die Minister und einzelne Pairs. An die Zugehörigkeit zum Oberhause knüpfen sich aber auch sehr viele persönliche Privilegien.¹⁾

Im grossen und ganzen können wir das Oberhaus als Berater der Krone und Hemmschuh bei übereilten oder unbedachten Beschlüssen des Unterhauses betrachten.

Die Executive liegt in den Händen verschiedener Behörden, deren Mitglieder theils vom Könige ernannt, theils von den Insassen der Grafschaften gewählt werden, aber vom Könige bestätigt sein müssen. Alle diese Beamten sind vollständig unabhängig und nur der Court of King's Bench verantwortlich, falls man ihre Verordnungen angreifen will.

Die noch heute bestehende Einteilung des Landes in Kirchspiele, Stadtbezirke und Grafschaften mit ihren Einrichtungen und Beamten ist mit wenigen Ausnahmen noch dieselbe wie im XVIII. Jahrhundert.

Die wichtigsten Beamten der Grafschaft waren die Friedensrichter. Sie wurden vom Könige für die Dauer seiner Regierung ernannt und waren unabsetzbar ausser im Falle eines Vergehens im Amte. Sie

¹⁾ So z. B. können die Mitglieder des Oberhauses ihr Votum schriftlich abgeben, ohne gezwungen zu sein, den Sitzungen beizuwohnen; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind sie von der Eidesleistung befreit; sie haben freien Zutritt zum Könige, ihre Würde ist meistens erblich nach dem Rechte der Primogenitur u. a. m.

waren zugleich Richter und Verwaltungsbeamten und hatten fast die ganze Administration in Händen, so dass ihre Macht fast unbeschränkt war. Da sie unbesoldet waren, wurden sie meist aus der Zahl der reichsten Grundbesitzer ernannt.

Eine geringe Anzahl von Städten hatte auf Grund von Privilegien das Recht der Selbstverwaltung¹⁾. Einige derselben hatten auch eigene Gerichtsbarkeit, die meisten jedoch waren den Gerichten der Grafschaft unterworfen. Die „Boroughs“ waren in Bezirke geteilt; in jedem Bezirke wurde eine bestimmte Anzahl Stadtväter (aldermen) erkoren, welche den Bürgermeister zu wählen hatten. Um Wähler zu sein, musste man in der Stadt Eigentümer eines Hauses oder eines Magazins oder eines Ladens und mindestens zur niedrigsten Steuerstufe veranlagt sein.

Dies sind im Grossen und Ganzen die hauptsächlichsten Punkte der englischen Verfassung, die uns mit unverkennbarer Aehnlichkeit auch in der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791 entgegentreten.

Eine wichtige Bestimmung der englischen Verfassung, nämlich die auf die Stellung des Königs im Stadtsmechanismus bezügliche, ist in die polnische nicht aufgenommen worden, denn der König von Polen hat keinen directen Einfluss auf die Gesetzgebung und nimmt an ihr nicht teil. Doch finden wir in der letzteren eine andere Bestimmung des englischen Staatsrechts wieder, nämlich die, dass die Person des Königs unverletzlich und er auch der Nation gegenüber unverantwortlich ist. Für seine Handlungen als Herrscher sind seine Minister verantwortlich, welche der König aus der Mitte der herrschenden Partei ernannt.

¹⁾ Diese Städte bezeichnet man mit Boroughs.

Es ist dies zwar in der polnischen Verfassung nicht direkt ausgesprochen, kann aber daraus gefolgert werden, dass der König seine Minister entlassen muss, sobald dies zwei Drittel der Mitglieder der beiden Reichstagskammern in einer geheimen Abstimmung verlangen.

Sehr viel Aehnlichkeit haben in beiden Verfassungen die Stellung und Machtbefugnisse des aus zwei Kammern gebildeten Reichstages, in dem die zweite Kammer — das Haus der Abgeordneten und das House of Commons — den Hauptplatz einnimmt. Die übernommenen Neuerungen sind hauptsächlich die, dass das Abgeordnetenhaus ebenso wie das Unterhaus zuerst alle Finanzgesetze durchberaten muss, während der Senat sie nur annehmen oder verwerfen kann, ohne das Recht zu haben, sie eigenmächtig in einzelnen Punkten umzuändern, so wie es auch in England das Oberhaus thun muss; ferner, dass, im Gegensatz zu der früher herrschenden Sitte, die Abgeordneten nicht nur Vertreter ihrer Wahlkreise, sondern der ganzen Nation und an die Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden sind. Die Wichtigkeit dieser Massregel braucht wohl kaum bewiesen zu werden.

Auch im Stadtrechte finden wir einen gemeinsamen Punkt, indem sowohl in Polen wie in England nur die Bürger wahlberechtigt waren, welche Eigentum besaßen und mindestens die niedrigste Steuerstufe bezahlten.

Andere Bestimmungen, wie z. B. die, dass das Gerichtswesen nur von aus den Insassen des Gerichtsbezirks gewählten bezieh. ernannten¹⁾ Richtern gehandhabt werde, dass die Verwaltung theils königlichen,

¹⁾ In England.

teils autonomen Beamten anvertraut werden soll u. a. m., haben zwar beide Verfassungen gemein, ohne dass behauptet werden könnte, dass sie die polnische der englischen entlehnt habe.

Wenn übrigens die Schöpfer der polnischen Verfassung dem englischen Staatsrechte einige Bestimmungen entnahmen und ihrem Werke einverleibten, kann nicht Wunder nehmen, da ja England der einzige Staat war, der eine geordnete und nach allen Richtungen durchgeführte Verfassung hatte, während in den anderen Staaten des damaligen Europa nur absolute Fürsten herrschten, eine Regierungsform, der die Polen um jeden Preis zu entgehen suchten.

Wenn auch diese neue Verfassung, von der Graf von der Goltz erklärte: „Ses principes fondamentaux sont si solides, qu'en s'y tenant avec fermeté la Pologne peut parvenir à un degré de prospérité et de consistance politique qui peuvent la rendre redoutable“,¹⁾ in Polen nur eine kurze Zeit und unter dem Druck der Ereignisse ausserdem noch nicht vollständig durchgebildet in Kraft war, so ist sie dennoch ein Beweis, dass man damals in Polen das Wohl des Vaterlandes in der Wiederstellung der Ordnung und der Hebung des zweiten und des dritten Standes erblickte. Sie kam zwar „zu spät für das allgemeine Wohl, für die Rettung des Landes, aber nicht zu spät für dessen Ehre!“²⁾ Mit der Annahme dieser Verfassung hat der Reichstag von 1788—1791 ein Werk vollbracht, von dem er mit Recht sagen konnte: „Exegi monumentum aere perennius.“

¹⁾ Bericht an den Berliner Hof d. d. Warschau, 19. Mai 1791. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.

²⁾ Graf Dzieduszycki. I. c.



Biblioteka Główna UMK



300052202200

761...

Biblioteka Główna UMK



300052202200